

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Stadt Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Rosemann,
Nogenter Platz 1, 53721 Siegburg**

und

**dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster, Kaiser-
Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg**

Aufgrund der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in der derzeit geltenden Fassung schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Familienberatung:

§ 1

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt eine Familienberatungsstelle mit Sitz in 53721 Siegburg, Mühlenstraße 49 (nachstehend: FB Siegburg) gemäß § 28 SGB VIII.

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit der von ihm betriebenen FB Siegburg die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg obliegenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17, 18, 20 und 41 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 212 – 6704.1 vom 17.02.2014.

§ 2

- (1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Familienberatungsstelle unterliegt den zwischen der Stadt Siegburg und der Familienberatungsstelle vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d.h., dass in der Regel 80% aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstge-

spräch erhalten. Weitere aktuelle fachliche Standards und inhaltliche Schwerpunkte werden in den jährlichen Wirksamkeitsdialogen festgelegt und protokolliert.

- (2) Die FB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.
- (3) Zwischen der FB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport findet jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und ein fachlich ausgerichteter Austausch auf Sachgebietsebene statt. Die Teilnahme an dem fachlichen Austausch ist für die Teams der FB Siegburg und des Allgemeinen Sozialen Dienstes verpflichtend. Die Einladung dazu erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.
- (4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der FB Siegburg vor. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres an die Stadt Siegburg zu versenden.

§ 3

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20.000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

§ 4

- (1) Die Stadt Siegburg erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die durch die Aufgabenübernahme nach § 1 Satz 2 entstehenden, durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.
- (2) Grundlage der Erstattung nach Absatz 1 sind die der FB Siegburg zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen. Diese werden wie folgt ermittelt:
 - Erträge nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträgen
 - Personalaufwand nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen KGST-Personalkostenpauschalen

- Sach- und IT-Aufwand auf Basis der beim Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Aufwendungen
 - Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme stehen
- (3) Der Anteil der Stadt Siegburg errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg an der Gesamteinwohnerzahl der Städte und Gemeinden, für die die EB Siegburg insgesamt zuständig ist (Einwohnerzahlen nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen, IT.NRW, zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres).
- (4) Der Rhein-Sieg-Kreis übermittelt der Stadt Siegburg eine Abrechnung über die zu leistende Erstattung jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres. Die Stadt Siegburg zahlt unterjährig jeweils zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. Abschläge auf eine vom Rhein-Sieg-Kreis zu benennende Bankverbindung. Die Höhe der Abschlagszahlungen teilt der Rhein-Sieg-Kreis jeweils im Zuge der Abrechnung nach Satz 1 mit.
Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der fällige Betrag mit 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 2%, zu verzinsen.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am 31.12.2027 ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend § 24 Absatz 5 GKG NRW der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Absatz 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.

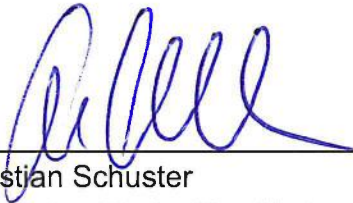
§ 7

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Kön. Sie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.

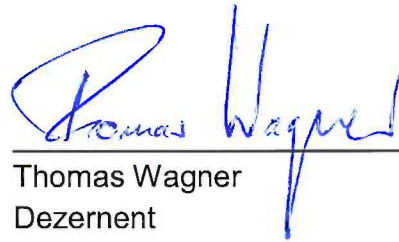
Siegburg, den 23.11.2022



Stefan Rosemann
(Bürgermeister der Stadt Siegburg)



Sebastian Schuster
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises



Thomas Wagner
Dezernent